

Bystronic AG

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines.....	2
Vorwort.....	2
1. Grundlagen des Organisationsreglements.....	3
2. Organisation	3
Verwaltungsrat	4
3. Zusammensetzung und Konstituierung des VR	4
4. Aufgaben und Kompetenzen des VR.....	4
5. Sitzungen des VR.....	5
6. Beschlüsse des VR	6
7. Informationsrechte des VR	6
8. Selbstevaluation des VR.....	6
9. Präsident des Verwaltungsrates	7
10. Komitees des Verwaltungsrates	7
Konzernleitung	10
11. Konzernleitung.....	10
12. Chief Executive Officer (CEO)	11
13. Chief Financial Officer (CFO).....	12
14. BU-Leiter / Leiter Service-Business	13
Interne Revision	13
15. Zuständigkeitsbereich, Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Reporting der Internen Revision	13
Spezielle Vorschriften.....	14
16. Zeichnungsberechtigung	14
17. Verhalten von Mitgliedern des VR und der Konzernleitung	14
18. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen für zu verkaufende Geschäftsbereiche	15

Abkürzungsverzeichnis

Konzern	Bystronic AG sowie deren Tochtergesellschaften und Beteiligungen, die in diesem Reglement Konzerngesellschaften genannt werden
Reglement	Organisationsreglement für die Bystronic AG
Konzernweisungen	Generelle Weisungen des CEO für den Konzern
Business Units	Business Units EMEA, Asien, China, Americas, Service Business
VR	Verwaltungsrat
VR-Präsident	Präsident des Verwaltungsrates
CEO	Chief Executive Officer
CFO	Chief Financial Officer
BU-Leiter	Business Unit Leiter
Herausforderungen	Strategische Ziele, Marktveränderungen, Anforderungen im Bereich ESG (Environment, Social und Corporate Governance)

Zur einfacheren Lesbarkeit dieses Dokuments wird konsequent nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich schliessen diese Formulierungen immer Personen jeglichen Geschlechts ein.

Allgemeines

Vorwort

1984 stellte Bystronic eine revolutionäre Laserschneidemaschine vor. Sie verfügte gleich über zwei umwälzende Neuigkeiten, nämlich eine sich über das Blech bewegende Optik, «fliegende Optik» genannt sowie über einen Blechwechseltisch. Beide Innovationen steigerten die Produktivität der noch neuen Laseranwendung massiv und sie legten das Fundament für den Erfolg von Bystronic.

Die 1994 zu Conzzeta gestossene Bystronic fokussiert sich seit ihrer Gründung 1985 auf die Blechbearbeitung mit Laser Technologie; die Bystronic Glas wurde 2018 verkauft. Die Lasertechnologie hat sich in den letzten Jahren technologisch massiv weiterentwickelt: Höhere Leistungen der Laser Geräte, veränderte Technologien und beschleunigte Schneidprozesse führen zu massiven Effizienzsteigerungen bei den Metallbearbeitern. Bystronic selber hat die Wertschöpfungskette von der Blechtafel bis zum Fertigprodukt beim Kunden deutlich ergänzt mit Akquisitionen bei der Blechtafellagerung, beim Biegen und bei der Zusammenarbeit mit Lieferanten für Roboter, mobilen internen Transporten und beim Schweißen. Bystronic baute Verkäufernetze zuerst in Europa aber auch in Amerika und Asien sukzessive aus und hat heute in China, USA und mehreren Lokalitäten in Europa modernst eingerichtete Fabriken. Grundlagenforschung wird in Europa betrieben, Anpassungsentwicklungen erfolgen in allen Kontinenten. Mit der Digitalisierung steht nun die softwaremässige Verknüpfung und Optimierung aller Kundenprozesse an; Gleichzeitig bedarf es einer modernen Wartung, Beisteuerung der Ersatzteile und Werkzeuge, verbunden mit Upgrades der bestehenden Anlagen. Bystronic hat im 2020 die dafür notwendigen Voraussetzungen geschaffen und ist nun bereit, die neuen Lösungen in die lokalen Gesellschaften auszurollen und im 2021 zu festigen. Bystronic erwartet dabei eine sukzessive Anpassung der heutigen Kundenstruktur von Job-Shoppern als Unterlieferanten von Metall-Komponenten zu umfassend integrierten Lieferanten unterschiedlicher Komponenten mit flexibler Produktion für verschiedenste Kunden.

Bystronic hat heute mit einen Marktanteil von ca. 12% die globale Nummer 3 Position; Wir streben eine Annäherung an die beiden führenden Anbieter in diesem Markt an, wobei wir auch in Asien und USA eine starke Position ausbauen möchten.

Die alleinige Bereitstellung guter technischer Lösungen reicht heute nicht mehr aus zur Zufriedenstellung der Stakeholders: Kunden, wie auch Aktionäre erwarten heute Lösungen, welche globale Bedürfnisse bezüglich der globalen Klimaveränderung, des CO₂ Ausstosses, dem Wasser Management, der umweltgerechten Rohstoffbeschaffung, des Abfallmanagements und Ähnliches berücksichtigen. Das Unternehmen muss auch in der Lage sein, aufzuzeigen, wie es die zukünftigen Erwartungen der Stakeholders erfüllen kann.

Wir sind uns bewusst, dass jedes Unternehmen eine soziale Verpflichtung zu erfüllen hat, denn Menschen stehen sowohl am Ursprung des Erfolgs, wie sie auch am Ziel der Tätigkeit sind. So stellen wir Grundwerte wie Sorge für Gesundheit und Wohlergehen, Gleichbehandlung sowie Talentförderung auf gleiche Stufe wie unsere strategischen Geschäftsziele.

Alle diese Aspekte der Unternehmensführung sollen, bezüglich aktuellem Zustand und beabsichtigten Veränderungen in der Berichterstattung von Bystronic an die Öffentlichkeit, berücksichtigt werden.

Zur Sicherstellung dieser Verhaltensweisen und zur Erreichung dieser Ziele, legt der Verwaltungsrat der Bystronic das folgende Organisationsreglement fest.

1. Grundlagen des Organisationsreglements

- 1.1. Der Verwaltungsrat der Bystronic AG erlässt auf der Grundlage von Artikel 716b des Schweizerischen Obligationenrechts und Artikel 20 der Statuten der Bystronic AG nachstehendes Reglement. Zwingende Rechtsvorschriften und die Statuten gehen diesem Reglement vor.
- 1.2. Das Reglement ergänzt die anwendbaren Gesetze und die Statuten und definiert die Funktionen, Aufgaben und Kompetenzen der Organe der Bystronic AG und der Gruppe im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit.
- 1.3. Alle Organe und Personen tragen für die, ihnen gemäss diesem Reglement zugewiesenen Aufgaben, die Verantwortung. Unter Verantwortung verstehen wir nicht nur die Rechenschaftspflicht, sondern auch die vorbeugenden Massnahmen zur zeitgerechten Erreichung vereinbarter Ziele ohne übermässige unerwünschte Nebenwirkungen.

2. Organisation

- 2.1. Gegenstand dieses Reglements sind die Hauptaufgaben und Befugnisse folgender Organe und Personen:
 - Verwaltungsrat
 - Präsident des Verwaltungsrates
 - Auditkomitee
 - Personalkomitee

 - Interne Revision

 - Konzernleitung
 - Chief Executive Officer
 - Chief Financial Officer
 - Business Units (BU)-Leiter / Leiter Service Business
- 2.2. Die Bystronic AG als Holdinggesellschaft ist für die Oberleitung der Gruppe verantwortlich. Dieses Reglement folgt dem Prinzip der dezentralen Resultat- und Führungsverantwortung und delegiert die operative Leitung der Geschäfte unter der Führung des CEO an die Konzernleitung. Die Konzernleitung umfasst den CEO, CFO und die BU-Leiter sowie weitere vom VR zu berufende Personen. Die nachfolgend beschriebenen Aufgabenbereiche sind exemplarisch aufgeführt und werden durch die Aufgaben und Befugnisse der Kompetenzordnung in Anhang 2 zu diesem Reglement ergänzt.
- 2.3. Die durch den Verwaltungsrat festgelegte Gruppenstruktur sowie die Gliederung der Business Units sind aus Anhang 1 zu diesem Reglement ersichtlich. Die Konzerngesellschaften werden im Geschäftsbericht aufgeführt.

Verwaltungsrat

3. Zusammensetzung und Konstituierung des VR

Gemäss Artikel 14 der Statuten besteht der VR aus fünf bis acht Mitgliedern. Der VR wählt aus seiner Mitte die Mitglieder und die jeweiligen Vorsitzenden seiner Ausschüsse, soweit diese Kompetenz nicht der GV zusteht. Ferner bezeichnet er einen Stellvertreter des VR-Präsidenten zur Führung der dringenden Amtsgeschäfte bei dessen Verhinderung und wählt einen Sekretär, der dem VR nicht angehören muss.

4. Aufgaben und Kompetenzen des VR

- 4.1. Der VR ist befugt, über alle Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung oder der Revisionsstelle fallen bzw. durch die Statuten geregelt sind. Im Rahmen dieses Reglements und der als Anhang 2 beigefügten Kompetenzordnung delegiert er, gestützt auf Artikel 20 der Statuten, gewisse Aufgaben und Kompetenzen an den VR-Präsidenten, seine Komitees, den CEO, den CFO und die weiteren Mitglieder der Konzernleitung.
- 4.2. Der VR ist für die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle des Konzerns und dessen Management verantwortlich und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der anwendbaren Rechtsvorschriften. Er entscheidet auf Vorschlag des CEO über die strategischen Ziele des Konzerns und über die zur Erreichung der Ziele notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen. Weiter bestimmt der VR die Werte und Standards des Konzerns (Code of Conduct) und stellt sicher, dass die Pflichten gegenüber den Aktionären und anderen Stakeholders eingehalten werden.
- 4.3. Dem VR kommen insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben zu:

4.3.1. Strategie

- a) Oberleitung des Konzerns und Festlegung der Ziele der Unternehmenspolitik und -kultur, Genehmigung der Strategie des Konzerns;
- b) Genehmigung der strategischen und finanziellen Ziele unter Berücksichtigung der aktuellen und neu zu erwartenden Herausforderungen des Konzerns;
- c) Risikobeurteilung des Konzerns;
- d) Entscheidung über die Schaffung neuer oder die Aufgabe bestehender Geschäftsaktivitäten. Genehmigung von Akquisitionen, Fusionen, Verkäufen oder Einzelprojekten;
- e) Beschlussfassung über Verträge mit der Bystronic AG als Partei betreffend Fusionen, Abspaltungen, Umwandlungen oder Vermögensübertragungen gemäss Fusionsgesetz;
- f) Zustimmung zu allen Angelegenheiten und Entscheidungen, sofern diese nicht an den CEO oder die Konzernleitung delegiert worden sind;
- g) Festlegung von Grundsätzen für neue Herausforderungen wie Environmental-, Social- und Corporate Governance Concerns (siehe Abschnitt 1).

4.3.2. Finanzen

- a) Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung des Konzerns und die Ausgestaltung eines strategiekonformen umfassenden Berichtswesens;
- b) Genehmigung der anwendbaren Rechnungslegungsstandards, der Rahmenbedingungen der Finanzkontrolle und des internen Kontrollsystems sowie deren wesentlichen Änderungen;
- c) Jährliche Beurteilung und Genehmigung der Budgets und mittelfristigen Planung des Konzerns und der Business Units sowie der situativ schriftlich beantragten Investitionen grösser als 5 Mio. CHF;
- d) Prüfung und Genehmigung der Abschlüsse (Jahr und Halbjahr) sowie der Berichterstattung des Konzerns;
- e) Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts;
- f) Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- g) Beurteilung der Liquidität im Rahmen der Konzernzielsetzung.

4.3.3. Organisation

- a) Festlegung und Überprüfung der Organisation des Konzerns und der Konzernleitung und Erlass eines Organisationsreglements für den Konzern;
- b) Überprüfung und Genehmigung der Führungsprinzipien (Code of Conduct),
- c) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und die Durchführung der Beschlüsse des VR bzw. der Generalversammlung und der erkannten Herausforderungen der Zukunft.

Dazu gehören auch die Verabschiedung der Vergütungssysteme und der konkreten Vergütungen des VR, des CEO und der Konzernleitung;

- d) Ernennung und Abberufung der Konzernleitungsmitglieder.

4.3.4. Generalversammlungen

- a) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- b) Beschlussfassung in Bezug auf die Anträge zuhanden der Aktionäre;
- c) Umsetzung der durch die Aktionäre gefassten Beschlüsse.

5. Sitzungen des VR

- 5.1. Der VR tagt, so oft es die Geschäftstätigkeit erfordert, mindestens aber fünf Mal jährlich. Der Sitzungskalender wird vor Beginn des Geschäftsjahres festgelegt.
- 5.2. Die VR-Sitzungen werden durch den VR-Präsidenten einberufen. Jedes VR-Mitglied oder der CEO können beim VR-Präsidenten die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung und die Aufnahme von bestimmten Traktanden verlangen.

- 5.3. Der VR-Präsident, oder in seiner Abwesenheit der Stellvertreter, lädt schriftlich und in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Traktanden zur Sitzung ein.
- 5.4. Sitzungen werden vom VR-Präsidenten, bei seiner Abwesenheit vom Stellvertreter, oder bei dessen Abwesenheit, von einem anderen, von den anwesenden VR-Mitgliedern bestimmten VR-Mitglied geleitet.
- 5.5. Der VR kann Sitzungen durch Entscheid des Präsidenten unter Beizug von Konzernleitungsmitgliedern und internen oder externen Spezialisten durchführen. In der Regel nehmen CEO, CFO und der Sekretär des Verwaltungsrats sowie in periodischen Abständen und bei Behandlung ihrer Anträge, die BU-Leiter an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Auf Antrag eines Mitglieds können durch Mehrheitsbeschluss des VR einzelne Themen ohne diese Personen beraten werden.
- 5.6. Zum Abschluss der VR-Sitzung spricht sich der VR in der Regel noch im geschlossenen Kreis aus.
- 5.7. Sitzungen können persönlich, mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
- 5.8. Die Protokolle enthalten alle VR-Beschlüsse und fassen die Überlegungen des VR in allgemeiner Art und Weise zusammen. Abweichende Meinungen und Stimmabgaben der VR-Mitglieder werden auf Wunsch des VR-Mitglieds in den Protokollen erfasst. Die Protokolle sind vom VR-Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen.

6. Beschlüsse des VR

- 6.1. Der VR ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen im VR erfolgen offen. Es gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 6.2. Sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse aufgrund einer schriftlichen Vorlage auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung gefasst werden; in diesem Fall gilt das absolute Mehr aller Mitglieder des VR.

7. Informationsrechte des VR

- 7.1. VR-Mitglieder haben Zugang zu allen Informationen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.
- 7.2. Während VR-Sitzungen können VR-Mitglieder, unabhängig von der Agenda, über alle Angelegenheiten des Konzerns Auskunft verlangen und der VR-Präsident oder anwesende Konzernleitungsmitglieder müssen nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft erteilen.
- 7.3. Ausserhalb von VR-Sitzungen können VR-Mitglieder dem VR-Präsidenten beantragen, Einsicht in Dokumente oder Auskunft von internen oder externen Revisoren oder Mitarbeitenden des Konzerns zu erhalten. Der CEO muss entsprechend informiert werden.

8. Selbstevaluation des VR

Mindestens einmal pro Jahr überprüft der VR seine eigene Leistung sowie die Leistung seiner Komitees.

9. Präsident des Verwaltungsrates

Dem VR-Präsidenten kommen folgende Aufgaben zu:

- 9.1 Er koordiniert die Arbeit im VR, lädt zu VR-Sitzungen ein und legt die Agenda fest. Zusammen mit dem CEO trifft er die notwendigen Vorbereitungen.
- 9.2 Er sorgt dafür, dass der VR vor seinen Sitzungen die für die Willensbildung, Beratung und Beschlussfassung notwendigen stufengerechten Informationen und Unterlagen rechtzeitig erhält.
- 9.3 Er leitet die Generalversammlungen und die VR-Sitzungen.
- 9.4 Zusammen mit den Vorsitzenden der Komitees koordiniert er die Arbeit der Komitees und kann an Sitzungen der Komitees teilnehmen.
- 9.5 Er überwacht die Umsetzung der Beschlüsse des VR und der Generalversammlung.
- 9.6 Wenn eine Entscheidung des VR dringend notwendig ist, kann er die im Interesse des Unternehmens notwendigen vorsorglichen Massnahmen anordnen. Er beruft darauf sofort eine VR-Sitzung bzw. eine Telefonkonferenz des VR ein, um einen Entscheid des VR herbeizuführen.

10. Komitees des Verwaltungsrates

- 10.1. Der VR kann aus seiner Mitte Komitees bilden, soweit dieses Recht nicht von Gesetzes wegen der Generalversammlung zusteht. Er bildet für den Aufgabenbereich Finanzen und Revision ein Auditkomitee und für den Aufgabenbereich Personal und Vergütungen ein Personalkomitee. Das Personalkomitee setzt sich aus den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern des Vergütungsausschusses zusammen. Neben seinen Aufgaben als Vergütungsausschuss werden ihm zusätzliche Aufgaben zugewiesen. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehältlich gesetzlicher Bestimmungen.
- 10.2. Der VR ernennt die Vorsitzenden seiner Komitees und beim Auditkomitee auch dessen Mitglieder.
- 10.3. Die Komitees setzen sich aus mindestens zwei Mitgliedern des VR zusammen.
- 10.4. Die Amtsdauer beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung und dauert bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 10.5. Der VR legt die Aufgaben der Komitees fest. Die Komitees berichten jeweils an der nächsten VR-Sitzung über ihre Tätigkeit, Ergebnisse und Anträge. Bei wichtigen Ereignissen wird der VR umgehend orientiert. Die Gesamtverantwortung für die an die Komitees übertragenen Aufgaben bleibt beim VR. Soweit der VR einem Komitee allerdings Entscheidungskompetenzen in Bereichen eingeräumt hat, die ausserhalb der unübertragbaren Kompetenzen des VR (Art. 716a OR) liegen, ist das betreffende Komitee für diese Entscheide allein verantwortlich. Im Normalfall werden keine konkreten Verantwortungen auf Komitees übertragen. Sie haben somit die Verantwortung der Entscheidungsvorbereitung und der vertieften Überprüfung der von ihnen zu bearbeitenden Geschäfte und stellen Anträge an den VR bzw. informieren den VR über ihre Schlussfolgerungen. Über die Sitzungen werden kurze Protokolle mit den Entscheidungen geführt.
- 10.6. Die Komitees tagen auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern. In der Regel nehmen der VR-Präsident sowie der CEO, im Falle des Auditkomitees auch der CFO, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Jedes Mitglied eines Komitees kann verlangen, dass eine Sitzung oder die Besprechung einzelner Themen ohne Anwesenheit von

Konzernleitungsmitgliedern durchgeführt wird. Die Protokolle der Komitees werden dem VR zugestellt.

10.7. Auditkomitee

10.7.1. Der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied sollen im Finanz- und Rechnungswesen erfahren sein.

10.7.2. Das Auditkomitee tagt auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber dreimal jährlich. In der Regel nehmen der CEO und der CFO an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Auf Einladung des Vorsitzenden nehmen an den Sitzungen bzw. den Beratungen einzelner Traktanden auch die externen bzw. internen Revisoren der Gesellschaft teil. Jedes Mitglied des Auditkomitees kann verlangen, dass diese Personen zu einzelnen Themen im Komitee angehört werden.

10.7.3. Die wesentlichen Aufgaben des Auditkomitees sind:

- a) Prüfung und Antrag an den VR zur Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- b) Kritische Analyse von Einzel- und Konzernabschlüssen (Jahres- und Halbjahresabschlüssen). Besprechung dieser Abschlüsse mit dem CFO, der Internen Revision und der Revisionsstelle. Antragsstellung an den VR bezüglich dieser Abschlüsse;
- c) Beurteilung der Wirksamkeit und der Leistung der Revisionsstelle und ihrer Honorierung sowie ihrer Unabhängigkeit. Entscheid über die Erteilung von zusätzlichen Mandaten an die Revisionsstelle ausserhalb des Revisionsmandats. Vorbereitung des Antrags des VR an die Generalversammlung für die Wahl der Revisionsstelle. Festlegung des Revisionsmandats. Beurteilung der Berichte der Revisionsstelle (insbesondere des Revisionsberichts sowie des umfassenden Berichts im Sinne von Art. 728b OR) und Besprechung dieser Berichte mit der Revisionsstelle;
- d) Beurteilung der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems unter Einbezug von Risiko-Management, Compliance und Interner Revision. Besprechung und Festlegung des Prüfungsprogrammes der Internen Revision. Entgegennahme der Berichte der Internen Revision und Besprechung dieser Berichte mit der Internen Revision. Berichterstattung an den VR;
- e) Genehmigung der Methode der Akquisitions-Beurteilung in der Gruppe und individuelle Beurteilung der grossen Akquisitionen zuhanden des VR;
- f) Beurteilung der Vorsorgepläne und der damit verbundenen Risiken;
- g) Beurteilung weiterer Gruppenlösungen im Finanzbereich wie Treasury, Steuerwesen, Dividendenfluss der direkten Tochtergesellschaften der Bystronic AG usw.;
- h) Beurteilung von Initiativen des VR betreffend Finanz- und Rechnungswesen wie z.B. die Erreichung bestimmter finanzieller Ziele und Leistungskennzahlen (KPI); Orientierung des VR über die Zielerreichung.

10.8. Personalkomitee

- 10.8.1. Der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied sollen in Vergütungsfragen erfahren sein.
- 10.8.2. Das Personalkomitee tagt mindestens zweimal jährlich. Der VR-Präsident und der CEO nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, ausser bei der Festlegung ihrer eigenen Vergütung.
- 10.8.3. Die wesentlichen Aufgaben des Personalkomitees sind:
 - a) Antrag an den VR für die Vergütungsregeln des VR und der Konzernleitung;
 - b) Überprüfung aller Vergütungen auf ihre Zulässigkeit;
 - c) Vorschlag an den VR für die Vergütungsanträge an die GV;
 - d) Antrag an den VR für die jährliche Vergütung der VR-Mitglieder, des CEO und der übrigen Konzernleitungsmitglieder;
 - e) Vorbereitung des Vergütungsberichtes und Besprechung des Berichtes mit der Revisionsstelle; Antragsstellung an den VR;
 - f) Beurteilung von Beteiligungs- und Optionsplänen sowie Bonusplänen und anderen leistungsabhängigen Vergütungen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Statutenbestimmungen sowie die Zuteilung von variablen Vergütungen in bar oder als Optionen und Beteiligungen an Konzernleitungsmitglieder; Antragsstellung an den VR;
 - g) Antrag an den VR für die Festlegung der Grundsätze des Auswahlverfahrens von Kandidaten zur Wahl in den VR und die Konzernleitung und Vorbereitung der Auswahl von Kandidaten;
 - h) Vorbereitung der mittel- bis langfristigen Nachfolgeplanung für VR-Mitglieder und Konzernleitungsmitglieder;
 - i) Vorschlag bei Nominationen zuhanden des VR beim CEO, CFO und den Mitgliedern der Konzernleitung;
 - j) Überwachung der Ausbildungs- und Mitarbeiter-Förderungsmaßnahmen;
 - k) Beurteilung der Organisation und der Führungskräfte auf der nächsten Führungsstufe unter der Konzernleitung und der internen Talente und deren Förderungsmaßnahmen;
 - l) Beurteilung aller eingeleiteten Massnahmen der KL bezüglich der Herausforderungen bezüglich Social Concerns und Corporate Governance Concerns, insbesondere Gender Diversity, gleicher Lohn für Mann und Frau und Ähnliches;
 - m) Beurteilung der Personalvorsorge-Leistungen;
 - n) Allfällige Vorschläge und Überwachung der Einhaltung von Konzernzielsetzungen im Personalbereich;
 - o) Erlass einer Richtlinie zur Annahme von Mandaten ausserhalb des Konzerns durch Konzernleitungsmitglieder sowie Antragsstellung an den VR im Einzelfall.

Konzernleitung

11. Konzernleitung

- 11.1. Die Konzernleitung führt den Konzern unter der Leitung des CEO, entwickelt Lösungen für die aktuellen und kommenden Herausforderungen des Konzerns und führt Beschlüsse des VR aus.
- 11.2. Die Konzernleitung besteht aus folgenden Personen:
 - 11.2.1. CEO
 - 11.2.2. CFO
 - 11.2.3. BU-Leitern / Leiter Service Business
 - 11.2.4. Weiteren vom VR ernannten Personen.
- 11.3. Der CEO schlägt dem Personalkomitee die Mitglieder der Konzernleitung vor. Diese werden vom VR auf Antrag des Personalkomitees ernannt.
- 11.4. Die Konzernleitung tagt auf Einladung des CEO, so oft es die Geschäftstätigkeit erfordert, mindestens aber sechsmal jährlich. Soweit es die Geschäfte erfordern, nehmen interne und externe Spezialisten an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Über die Sitzungen werden Protokolle geführt.
- 11.5. Die wesentlichen Aufgaben der Konzernleitung sind:
 - 11.5.1. Aktive, vorausschauende und abwägende Geschäftsgestaltung bezüglich der aktuellen und künftigen Herausforderungen der Bystronic, insbesondere Entwicklungen von Lösungen zur Erreichung der kurz- und längerfristigen Ziele;
 - 11.5.2. Erstellung des Budgets der Planung des Cash Flows und der strategischen Finanzplanung und Antragstellung an den VR;
 - 11.5.3. Jährliche Beurteilung des Fortschritts der Konzernstrategie anhand der Erreichung von Zwischenzielen;
 - 11.5.4. Alle 2 – 3 Jahre: Überarbeitung der Konzernstrategie und der BU-Strategien zu Handen und Genehmigung des VR und zur Information an die Mitarbeitenden;
 - 11.5.5. Umsetzung der Beschlüsse des VR und der Generalversammlung;
 - 11.5.6. Erstellung und Umsetzung von Konzernweisungen besonders bezüglich Environmental, Social and Corporate Governance ESG;
 - 11.5.7. Festlegen der Aus- und Weiterbildung des oberen und obersten Managements; Talent Development etc. im Rahmen einer mehrstufigen Ausbildungsstrategie und Talententwicklung – mit Berücksichtigung der Prinzipien der ESG (12.5.6);
 - 11.5.8. Festlegung der Produkte- und Marktstrategien, deren (Weiter-) Entwicklung, Roll-out Pläne und Markteinführungen mit Berücksichtigung der Marktanteilszielsetzungen;
 - 11.5.9. Schaffen und Leben einer Corporate Identity;

- 11.5.10 Pflicht zum verantwortungsvollen Handeln (legal, risikobezogen, Ressourcenverbrauch, ESG-Prinzipien).
- 11.6. Kann in einer dringenden Angelegenheit ein erforderlicher Beschluss des VR nicht rechtzeitig erwirkt werden, so ist die Konzernleitung resp. sind deren Mitglieder in Absprache mit dem direkten Vorgesetzten oder dessen Stellvertreter zur Vornahme der sich aufdrängenden Massnahmen ermächtigt und verpflichtet, wobei der VR unverzüglich informiert werden muss.
- 11.7. Das Mandat eines Mitglieds der Konzernleitung endet mit der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses, seiner Abberufung oder dem Rücktritt aus der Konzernleitung, spätestens jedoch mit Erreichen des Pensionierungsalters.

12. Chief Executive Officer (CEO)

- 12.1. Der CEO ist umfassend verantwortlich für die operative Führung des Konzern. Auch wenn eine Kompetenz dem VR zusteht, muss er zusammen mit der Konzernleitung gedankliche Initiativen ergreifen und sich zeigende Geschäftsmöglichkeiten bzw. die Erarbeitung von Lösungen für neue Herausforderungen bis zur Entscheidungsreife vorbereiten.
- Er führt die Geschäfte des Konzerns im Rahmen der Unternehmenspolitik, Gruppenstrategie, strategischen Finanzplanung und des Budgets, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und des VR und überwacht die Umsetzung von getroffenen Entscheidungen.
- Er unterbreitet dem VR Vorschläge für die Bewältigung der strategischen Herausforderungen des Konzerns inklusive der ESG Anforderungen.
- Er stellt sicher, dass die Zielvorgaben des VR für den Konzern und die Business Units mit den Zielen der Mitglieder der Konzernleitung übereinstimmen. Er ist verantwortlich, dass die Gruppe insgesamt ihre Ziele erreicht und dass sich die Business Units im Rahmen der Zielsetzung entwickeln.
- Zudem sorgt er für die Nachfolgeplanung und für eine angemessene Weiterbildung des obersten Managements der Gruppe. Er ist zuständig für die Personalplanung und Personalentwicklung einschliesslich ihrer menschlichen und sozialen Aspekte.
- Der CEO übernimmt eine führende Rolle bei der Beratung und Entscheidungsfindung des VR hinsichtlich Unternehmenspolitik, Strategie, Opportunitäten und Risiken. Er etabliert ein dem Risikoprofil des Konzerns und der Business Units angemessenes Risiko Management System und überwacht die Einhaltung des Verhaltenskodex der Bystronic Gruppe.
- Er vertritt in Absprache mit dem VR-Präsidenten den Konzern gegenüber wichtigen Investoren, Medien und anderen Stakeholders sowie gegenüber der breiten Öffentlichkeit.
- 12.2. Der CEO führt und beaufsichtigt die Mitglieder der Konzernleitung und die Stabschefs und unterstützt sie und die weiteren Funktionen bei der Schaffung geeigneter Führungsstrukturen in den Führungsbereichen unterhalb der Mitglieder der Konzernleitung / Stabschefs inklusive Erhaltung der ESG Prinzipien und genehmigt die finale Struktur und die Ernennung der Verantwortlichen.
- 12.3. Der CEO beachtet selbst und bei seinen Untergebenen verantwortungsvolles Handeln (legal, risikobezogen, Ressourcenverbrauch, ESG Prinzipien).
- 12.4. Der CEO stellt sicher, dass der VR-Präsident und der VR rechtzeitig – im Notfall sofort - und in angemessener Weise auf seine Initiative informiert werden. Er informiert den VR an jeder Sitzung über die aktuelle Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Konzerns und der Business

Units sowie über wichtige Entwicklungen, Projekte und Risiken. Diese Informationen umfassen:

- 12.4.1. Geschäftsentwicklung und die wichtigsten Kennzahlen des Konzerns und der Business Units;
 - 12.4.2. Abweichungen vom Budget und der strategischen Finanzplanung basierend auf Analysen der Entwicklung der Hauptmärkte des Konzerns sowie Massnahmen zur Zielerreichung;
 - 12.4.3. Erstellung des jährlichen Risikoberichts;
 - 12.4.4. Verfassen schriftlicher Anträge bei grösseren Projekten; Nachträgliche Beurteilung der Realisierungsperformance z.B. bei Akquisitionen, Investitionen usw.;
 - 12.4.5. Wechsel sowie Anträge zur Ernennung und Abberufung von Mitgliedern in der Konzernleitung. Festlegung der Leiter der Gruppenstabsfunktionen;
 - 12.4.6. Informationen über alle Angelegenheiten, welche für die Überwachungsaufgabe oder die Kontrollaufgabe des VR wesentlich sind;
 - 12.4.7. Antrag zur Genehmigung eines Stellvertreters unter den Mitgliedern der Konzernleitung;
 - 12.4.8. Nachfolgeplanung für die Mitglieder der Konzernleitung sowie Bestätigung deren Stellvertreter.
- 12.5. Der CEO stellt ein monatliches Reporting an den VR sicher (Kennzahlen, Abschlüsse, Kommentare, zusätzliche Berichte im Bereich ESG). Der VR legt Umfang und Tiefe des Reporting fest.

13. Chief Financial Officer (CFO)

- 13.1. Der CFO ist verantwortlich für die finanzielle Berichterstattung und Finanzplanung des Konzerns unter Einhaltung der Rechnungslegungsstandards sowie der internen und externen Vorschriften. Er sorgt für vorschriftsgemässe und transparente Quartals-, Halbjahres- und Jahresabschlüsse und plausibilisiert die Quartalsprognosen, Budgetierungen und Planungen.

Er ist verantwortlich für den Erhalt der Liquidität und die ausreichende Finanzierung des Konzerns. Er verantwortet das Cash Management und stellt die Erreichung der Cash Flow Ziele sicher.

Er unterstützt den CEO, die Konzernleitung sowie die BU-Leiter bei ihrer Zielerreichung sowie in allen Controlling- und Finanzfragen, insbesondere bei strategischen Projekten und Transaktionen. Er erkennt operative Abweichungen auf dem Weg zur Ziel- und Strategie-Erreichung und unterbreitet Vorschläge zur Korrektur dieser Abweichungen.

- 13.2. Der CFO ist verantwortlich für eine, vom CEO unabhängige, grundsätzlich selbständige Meinung zu den aktuellen Geschäftsgebaren des Konzerns, insbesondere die Erreichbarkeit von finanziellen und operativen Zielen und die Erreichung der Vorgaben des Code of Conduct im Konzern und in den Business Units. Der CEO kann im Fall abweichender Meinungen des CFO nicht mangelnde Loyalität beklagen, sondern muss die unabhängige Meinung des CFO akzeptieren. Bei Fällen von grosser Tragweite und einer weiterhin unterschiedlicher Beurteilung muss der CEO den VR-Präsidenten orientieren.

13.3. Der CFO ist für die Finanzfunktionen Treasury, Controlling, Accounting & Reporting und Steuern des Konzerns insgesamt und fachlich verantwortlich. Im Rahmen des Treasury-Managements hat er die Kompetenz, die Finanzierungsstruktur der Konzerngesellschaften sowie die Prinzipien und Rahmenbedingungen der Zahlungskonditionen, des Debitoren- und Kreditorenmanagements für Geschäfte mit Dritten und im Intercompany-Verhältnis festzulegen.

Er unterbreitet dem Auditkomitee Vorschläge betreffend der Anwendung der Rechnungslegungsstandards, Standards für die externe Finanzberichterstattung und Offenlegung sowie Prinzipien des IKS und berichtet über dessen Einhaltung in den Konzerngesellschaften. Er pflegt in Koordination mit dem CEO die Beziehungen zu Finanzanalysten, Investoren und Finanzpresse.

13.4. Unter Aufsicht und im Auftrag des Auditkomitees koordiniert er die Aufgaben der Revisionsstelle und der Internen Revision und setzt die Beschlüsse des Auditkomitees um.

13.5. Der CFO rapportiert an den CEO. Er ist verpflichtet, den CEO, oder bei dessen Abwesenheit, den VR-Präsidenten über bedeutende Probleme in seinem Verantwortungsbereich rechtzeitig zu informieren.

14. BU-Leiter / Leiter Service-Business

14.1. Jeder BU-Leiter ist für die umfassende operative Führung der Geschäfte sowie für die finanziellen Ergebnisse seiner Business Unit im Rahmen der Gruppenzielvorgaben der vom VR genehmigten BU-Strategie, der strategischen Finanzplanung und des Budgets verantwortlich. Er kennt die Märkte und die globalen künftigen Marktpotenziale und erarbeitet Vorschläge an den CEO, wie diese im Rahmen der Vorgaben insbesondere betreffend finanzielle- und ESG- Zielsetzungen und gestützt auf eine realistische Chancen- und Risikobeurteilung, zeitgerecht erschlossen werden können. Er setzt die, seine Business Units betreffenden Beschlüsse des VR sowie die Vorgaben von CEO und CFO um. Er stellt sicher, dass seine persönlichen Zielvorgaben sowie die Zielvorgaben für seinen Verantwortungsbereich erreicht werden.

14.2. Der BU-Leiter rapportiert an den CEO. Er ist verpflichtet, den CEO, oder bei dessen Abwesenheit, den VR-Präsidenten und den CFO über bedeutende Probleme in seinem Geschäftsbereich rechtzeitig zu informieren.

Interne Revision

15. Zuständigkeitsbereich, Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Reporting der Internen Revision

15.1. Die Interne Revision übt die interne operative Revisionsfunktion im Konzern aus. Sie rapportiert an den Vorsitzenden des Auditkomitees. Die Koordination der Umsetzung von Prüfungsaufgaben ist an den CFO delegiert.

15.2. Die Interne Revision führt Prüfungen im Konzern nach Vorgabe des vom Auditkomitee vorgeschlagenen und vom VR festgelegten Revisionskonzepts durch.

15.3. Die Prüfungen umfassen rollend folgende Bereiche:

15.3.1. Effektivität von ausgewählten, operativen Prozessen auf Stufe des Konzerns, der Business Units sowie ausgewählter Konzerngesellschaften, insbesondere bezüglich der Vorgaben des Konzerns und der betreffenden Business Units;

- 15.3.2. Effektivität von Governance- und Risikomanagement-Vorgaben und -Prozessen;
 - 15.3.3. Effektivität interner Kontrollprozesse wie z.B. das Vieraugenprinzip, wobei Kontrollen das unternehmerische Verhalten der Führungskräfte nicht erheblich einschränken dürfen;
 - 15.3.4. Zuverlässigkeit und Vollständigkeit von finanziellen und operationellen Informationen;
 - 15.3.5. Einhaltung gesetzlicher, statutarischer sowie interner Vorschriften.
- 15.4. Die Interne Revision erstellt Berichte mit Empfehlungen zu Händen des lokalen Managements und des Auditkomitees. Das lokale Management nimmt Stellung zu den Empfehlungen und leitet bei Übereinstimmung mit den Empfehlungen unverzüglich Korrekturmaßnahmen ein. Lehnt das lokale Management eine Empfehlung ab und halten die Interne Revision und der CEO / CFO an ihr fest, erfolgt deren Umsetzung auf Anordnung des Auditkomitees via Linieninstanzen.

Spezielle Vorschriften

16. Zeichnungsberechtigung

- 16.1. Es gilt gruppenweit der Grundsatz der Zeichnungsberechtigung «kollektiv zu zweien». Die Bestimmung der Zeichnungsberechtigten erfolgt durch das gesetzlich zuständige Organ.
- 16.2. Die Mitglieder des VR sind kollektiv zu zweien für die Bystronic AG zeichnungsberechtigt. Weitere, ebenfalls «kollektiv zu zweien» Zeichnungsberechtigte, können auf Antrag des CEO vom VR bestimmt werden.

17. Verhalten von Mitgliedern des VR und der Konzernleitung

Die Mitglieder des VR und der Konzernleitung sind verpflichtet:

- 17.1 Ihre Aufgaben sorgfältig und im Interesse der Gruppe sowie unter Einhaltung des Verhaltenskodex der Bystronic Gruppe zu erfüllen;
- 17.2 Wesentliche Geschäftsbeziehungen offenzulegen und mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden oder umgehend offenzulegen;
- 17.3 Informationen im Zusammenhang mit der Gruppe geheim zu halten. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt weiter, so lange, wie die Informationen geheim sind.

18. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen für zu verkaufende Geschäftsbereiche

Dieses Organisationsreglement wurde vom VR am 19. Mai 2021 verabschiedet. Es tritt am 19. Mai 2021 in Kraft. Es ersetzt die Version vom 12. März 2021.

Für die zu verkaufenden Geschäftsbereiche «FoamPartner» und «Mammut» gilt dieses vom VR der Bystronic AG hier festgehaltene Reglement sinngemäss auch für die beiden auscheidenden Geschäftsbereiche bis zum Closing der Verkaufstransaktion. Für diese beiden Geschäftsbereiche geltende Besonderheiten sind im Anhang 3 Kompetenzordnung im Rahmen der strategischen Transformation festgehalten.

Zürich, 19. Mai 2021

Anhänge

Anhang 1: Organigramm

Anhang 2: Kompetenzordnung Bystronic AG

Anhang 3: Kompetenzordnung im Rahmen der strategischen Transformation